



Weisungen für Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet

Stadt Murten

- Bei der Kantonspolizei Freiburg, Verkehrspolizei, 1763 Granges-Paccot, ist um eine Bewilligung bezüglich der Verkehrsordnung und Signalisation zu ersuchen. Die Bauplatzinstallation muss von einem Vertreter dieses Amtes vor Ort begutachtet werden.
- Die einschlägigen Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen sind einzuhalten, insbesondere die VSS-Norm SNV: 640 040b, 640 360, 640 431-1aNA, 640 535c, 640 538b, 640 585b, 640 731b, 640 886 und 640 898.
- Der Bauplatz ist gegen Beschädigung zu schützen (z.B. Magerbeton auf Plastikfolie, bei Zufahrten Holzunterlagen, etc.). Insbesondere sind Zementrückstände vor dem Abbinden zu entfernen und die betroffenen Belagsoberflächen und Pflästerungen zu reinigen.
- Beton-, Mörtel-, Verputz-, Farb- und andere Materialrückstände dürfen nicht in die öffentliche Abwasserkanalisation respektive in Einlaufschächte eingeleitet werden.
- Den Weisungen der Bauverwaltung der Stadt Murten bezüglich des Unterhalts und der Reinigung der Verkehrsfläche ist Folge zu leisten. Abschränkungen und Signalisation sind täglich zu kontrollieren und zu unterhalten.
- Eigentümer und Mieter von Nachbarsparzellen sind über einschneidende Massnahmen wie Lärm- oder Staubimmissionen, Verkehrsbehinderungen und anderes frühzeitig im Detail zu informieren. Deren Anliegen sind soweit möglich und vertretbar zu berücksichtigen.
- Die im Gesuch angegebene Dauer der Grabenöffnung ist verbindlich. Eine allfällige Verlängerung ist zwei Wochen vor Ablauf des Termins bei der Bauverwaltung schriftlich zu beantragen. Fristverlängerungen für eine in der Altstadt oder in der Schutzzone liegende Grabenöffnung, die in die Touristensaison vom 1. Juni bis 30. September fallen, werden nur ausnahmsweise gewährt. Genauer Baubeginn und Bauende sind dem Werkhofchef (Herr Keller Tel. 026 672 62 71 oder Natel 079 230 69 75) zu bestätigen.
- Der Bauplatz ist sauber zu hinterlassen und nach Räumung der Bauverwaltung zur Abnahme anzumelden.
- Die Gräben sind gemäss den einschlägigen Normen mit Wandkies aufzufüllen und zu verdichten.
- Die Oberflächen sind provisorisch mit 6cm ATC (bei Pflästerungen) resp. 10cm ATC (bei Schwarzbelägen) zu versehen. Die definitive Instandstellung veranlasst die Bauverwaltung Murten.
- Die Kosten für die definitive Instandstellung werden nach Beendigung der Bauarbeiten dem Gesuchsteller nach Einheitstarif in Rechnung gestellt.
- Pflastersteine sind durch den Unternehmer sauber, ohne zusätzliches Material wie Sand und Kies, in durch die Bauverwaltung zur Verfügung gestellte Gebinde abzufüllen und im Werkhof abzugeben. Die Gebinde sind mit einer Etikette unter Angabe von Ort und Zeitpunkt des Aufbruchs zu versehen.

Wichtige Telefonnummern:

Werke	a) Elektrizität	Industrielle Betriebe Murten	026 672 92 20
	b) Telefon	Swisscom, Freiburg	026 309 53 31
	c) Kabel-TV	Cablecom, Bern	031 385 21 01
	d) Trinkwasser	Industrielle Betriebe Murten	026 672 92 20
	e) Abwasser	Bauverwaltung der Stadt Murten	026 672 62 62
Polizei	a) Stadtpolizei		026 672 62 10/17
	b) Kantonspolizei		026 305 90 60
Werkhof der Stadt Murten			026 672 62 71 079 230 69 75